

MITTEILUNG AN UNSERE MITGLIEDER für das Jahr 2023

Zur Information / GAV – Arbeitsbedingungen 2023

Der GAV – Westschweiz gilt für sämtliche Betriebe im Schreinerei- und Zimmereigewerbe des Kantons Wallis (für Verbandsmitglieder wie auch für Nichtverbandsmitglieder). Der GAV ist gültig bis am 31. Dezember 2023.

Für das Jahr 2023 gelten die folgenden Arbeitsbedingungen. Zusätzliche Informationen sind demnächst im Heft II zu finden: <https://www.bureauadesmetiers.ch/de/pages/beitragstabellen-2022-heft-ii-2646>

Löhne 2023

Reallöhne

Gemäss GAV-Verhandlungen ist den GAV-unterstellten Angestellten ab dem 1.1.2023 eine **Lohnerhöhung von 1.5%** zu gewähren.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne für das Jahr 2023 sind in der Tabelle auf Seite 3 aufgeführt.

1 Arbeitszeiten

1.1 Arbeitszeiten für 2023

Die Arbeitszeit beträgt pro Woche	41 Std. / Woche
Die Jahresarbeitszeit beträgt brutto (inkl. Feiertage)	2'074.6 Std. / Jahr
Durchschnittliche Monatsstunden (gem. GAV Art. 12)	177.7 Std. / Monat

1.2 Arbeitsflexibilität

Je nach Arbeitsterminen dürfen 39 - 45 Std. pro Woche gearbeitet werden, jedoch darf die Jahresarbeitszeit dabei nicht überschritten werden.

Auf Anfrage der Paritätischen Berufskommission (PBK) hin erlauben wir uns ebenfalls, Ihnen den Unterschied und die korrekte Abrechnungsweise bezüglich **Überstunden** und **Überarbeitszeit** in Erinnerung zu rufen:

Arbeitnehmer in Standardarbeitszeit (im Stundenlohn):

- Als **Überstunden** gelten jene Stunden, die 41 Arbeitsstunden pro Woche übersteigen (zwischen 41 und 45 Stunden).
- Die **Überstunden** werden zum festgelegten Stundenlohn ohne Zuschlag entlöhnt.
- **Überstunden, die das Total von 80 Stunden im Laufe des Jahres übersteigen**, werden mit einem Lohnzuschlag von 25 % ausbezahlt.
- Ende des Jahres werden die ersten 80 **Überstunden**, welche bereits zum festgelegten Stundenlohn ohne 25 %-Zuschlag ausbezahlt worden sind, entweder durch den Zuschlag vergütet oder in unbezahlte Ferien bis zum 31. März des folgenden Jahres umgewandelt. Sollte es zu keiner Übereinkunft kommen, beschliesst der Arbeitgeber eine zwingende Kompensation der ersten 40 Stunden.
- Die Stunden, die über die 45 Arbeitsstunden pro Woche hinausgehen, nennt man **Überarbeitszeit**.
- Die **Überarbeitszeit** wird mit einem Zuschlag von 25 % vergütet.

Arbeitnehmer mit flexibler Arbeitszeit (konstanter Monatslohn):

- Zu Jahresende gelten jene Stunden als **Überstunden**, die zwischen 2'132 (177,7 x 12 Monate) und 2'212 liegen. Diese Überstunden können als Freizeit kompensiert oder ohne Zuschlag ausgezahlt werden.
- Stunden, die über den festgelegten Grenzwert von 2'212 Stunden hinaus geleistet werden, gelten als **Überarbeitszeit**. Diese Überarbeitszeit wird in Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kompensiert, sei es als Freizeit mit einem Zuschlag von 10 % oder ausgezahlt mit einem Lohnzuschlag von 25 %.

1.3 Versicherungsdeckung Schnupperlernende

Alle Arbeitnehmenden müssen gemäss Bundesgesetz obligatorisch unfallversichert sein. Zu diesen Arbeitnehmenden gehören beispielsweise auch Lernende, Teilzeitangestellte oder Heimarbeiter. Wichtig für die Arbeitgeber zu wissen: Gemäss Information der Suva sind auch Schnupperlernende, Praktikanten oder Volontäre als Arbeitnehmende jeweils Ende Jahr dem Versicherer zu melden (Lohndeklaration, Unfall). Im Gegensatz sind Kinder und Jugendliche, welche z.B. im Rahmen eines Berufserkundungstag eine Schreinerei besuchen, nicht dem UVG, sondern der KGV bzw. der Krankenversicherung unterstellt. Auf www.vssm.ch/berufsbildung ist in der Rubrik Schnupperlehre ein Bericht abgelegt. Ebenfalls wird im neuen VSSM-Hilfsmittel Schnupperlehre darauf hingewiesen.

2 Mindestlöhne für 2023

Die aktuellen Mindestlöhne für das Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle nach Arbeitnehmerkategorien gemäss dem gültigen GAV aufgelistet.

durchschnittliche Monatsstunden: 177.7 (gem. GAV Art. 12)	2023	
	pro Std.	pro Monat
Lohnklasse WM : dipl. Vorarbeiter, Werkmeister (A + 10%)	32.25	5'731
Lohnklasse A : gelernter Berufsarbeiter	29.30	5'207
gelernter Berufsarbeiter im 1. Jahr nach der Lehre (A - 10 %)	26.35	4'682
gelernter Berufsarbeiter im 2. Jahr nach der Lehre (A - 5 %)	27.85	4'949
Lohnklasse B : Hilfsarbeiter (mehr als 3 Jahre im Beruf)	26.95	4'789
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 22 Jahre alt	24.90	4'425
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) > 20 Jahre alt	22.40	3'980
Lohnklasse C : Hilfsarbeiter (weniger als 3 Jahre im Beruf) < 20 Jahre alt	21.15	3'758
Schreinerpraktiker (EBA) im 1. Jahr nach der Lehre (B - 20 %)	21.55	3'829
Schreinerpraktiker (EBA) im 2. Jahr nach der Lehre (B - 10 %)	24.25	4'309

Art. 13, 20: Zusätzlich zum Stundenlohn besteht ein Anspruch auf Ferien, Feiertage und einen 13. Monatslohn. → Stundenlohn + 10.64% (resp. 13.04%) = Stundenlohn inkl. Ferien + 8.33 (13. Monatslohn) effektiver Stundenlohn.

3 Auslagenersatz

Die Verpflegungs- und Transportkosten werden wir folgt entschädigt:

- Mittagessen: Fr. 18.—
- Auto per km: Fr. 0.65

4 Ferien

Im Jahre 2023 gelten folgende Ansätze (wie bisher) GAV Art.20/2.:

Ferienanspruch in Tagen	Jahr 2023
- alle Arbeitnehmer	25 Tage (10.64%)
- Arbeitnehmer ab dem erfüllten 50. Altersjahr	30 Tage (13.04%)

Die Auszahlung der Ferienentschädigung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen (Ende Juni und Ende Dezember).

5 Feiertagsentschädigung

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf max. neun bezahlte Feiertage. Fällt der Feiertag auf einen Arbeitstag, so muss dieser den Arbeitnehmern mit 8.2 Std. x Stundenlohn vergütet werden.

<u>Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen</u>	Do, 18.05.2023	-	Auffahrt
	Do, 08.06.2023	-	Fronleichnam
	Di, 01.08.2023	-	Bundesfeier
	Di, 15.08.2023	-	Maria Himmelfahrt
	Mi, 01.11.2023	-	Allerheiligen
	Fr, 08.12.2023	-	Maria Empfängnis
	Mo, 25.12.2023	-	Weihnachten

6 13. Monatslohn

13. Monatslohn = 8.33 % vom Bruttolohn inkl. Ferien- & Feiertagsentschädigung.

7 Ausgleichskasse Schreiner (AHV)

Die Beiträge für AHV, IV und EO betragen total **10.60 %**. Sie sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bezahlen (siehe Mitteilungen der Ausgleichskasse Schreiner).

8 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Zuschlag für die ALV beträgt seit 01.01.2011 total 2.2 %. Er ist je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bezahlen (siehe Mitteilungen der Ausgleichskasse Schreiner).

9 Abzüge für die Arbeitnehmer 2023

AHV	5.30 %	
ALV	1.10 %	
SUVA - NBUV	2.48 %	Basisansatz für Schreinereien, jeder Betrieb erhält von der SUVA seinen eigenen Beitragsansatz
Berufsbeitrag PBK	1.00 %	
FAK - Abzug	0.42 %	
Kantonaler Weiterbildungsfonds	0.001%	Für <u>alle</u> AN und AG!
Krankentaggeldversicherung	1.20 %	
Vorpensionierung (RESOR)	1.1 %	1.1% AG & 1.1% AN
Pensionskasse (CAPAV)	5.75 %	Nach dem System CAPAV (gem. GAV Art. 38.7) Je nach gewähltem Vorsorgeplan können die Abzüge (AN&AG) variieren! http://www.capav.ch/de/portrait/kapitalisierung-als-finanzierungsform-82

10 Regie-Ansätze 2023 (ohne MwSt. 7.7%)

Der VSSM-Oberwallis empfiehlt für das Jahr 2023 folgende Regie-Ansätze:

Vorarbeiter:	Fr. 110.–
Berufsarbeiter:	Fr. 100.–
Hilfsschreiner:	Fr. 95.–

11 Zuschläge zum Regielohn

Für Maschinen- und Monatsarbeiten sowie für die Benützung von Kleinmaschinen sind zum normalen, entsprechenden Regiestundenlohn (exkl. MwSt.) noch die folgenden Zuschläge zu verrechnen:

Stationäre Maschinen:

Normalmaschinen Durchschnitt	Fr. / Std.	25.–
Spezialmaschinen Durchschnitt	Fr. / Std.	60.–
CNC-gesteuerte Maschinen (kleine)	Fr. / Std.	140.– bis 180.–
CNC-gesteuerte Maschinen (grosse)	Fr. / Std.	280.– bis 380.–

Handmaschinen

Bohrmaschine	Fr. / Std.	8.–
Handfräse	Fr. / Std.	9.50
Stichsäge	Fr. / Std.	10.–
Handoberfräse	Fr. / Std.	13.–
Handhobelmaschine	Fr. / Std.	14.–
Schlagbohrmaschine	Fr. / Std.	15.–

12 Lehrlingslöhne

Für Lehrverträge gelten folgende Stundenansätze:

Lehrjahr	Schreiner	Zimmermann
1. Lehrjahr	Fr. 3.–	Fr. 3.–
2. Lehrjahr	Fr. 4.50	Fr. 5.–
3. Lehrjahr	Fr. 6.–	Fr. 7.–
4. Lehrjahr	Fr. 8.–	Fr. 9.–

Lernende, die ein Jahr wiederholen müssen, erhalten i.d.R. den Lohn des entsprechenden Lehrjahrs.

Der VSSMO empfiehlt, Schnupperlehrlinge mit 20.-/Tag zu entschädigen.

Weitere Informationen sind im GAV 2020-2023 des Ausbaugewerbes der Westschweiz.

13 Stellenbörse auf der Homepage des VSSMO

Auf der Verbandshomepage wird eine Stellenbörse angeboten. Betriebe können offene Stellen an info@vssmo.ch melden, um sie gratis zu publizieren.

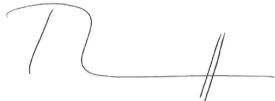
<https://www.vssmo.ch/sites/index.php/stellenvermittlung>

14 PBKO Weiterbildungsgesuche

Ab dem 1.1.2023 können die Gesuche um Weiterbildungsleistungen über das Portal der PBKO Ausbaugewerbe digital eingereicht werden → www.pbko.ch

Mit freundlichen Grüßen

Schreiner- & Zimmermeisterverband
Sektion Oberwallis



Geschäftsführer
Lochmatter Thomas